

**STATUTEN
DES FEUERWEHRVERBANDES
DES KANTONS FREIBURG**

**STATUTEN DES
FREIBURGISCHEN
FEUERWEHRVERBANDES**

I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Hinweis: In den vorliegenden Statuten gelten verwendete Begriffe wie "Präsident", "Feuerwehrmann", "Kommandant" und andere für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Vorbemerkung

Um den Text nicht unnötig lang werden zu lassen, wird hier ausschliesslich die männliche Form verwendet, die Bestimmungen des vorliegenden Dokumentes beziehen sich jedoch auf beide Geschlechter.

Nur der Ausdruck „Feuerwehr“ wird verwendet. Dieser Begriff gilt ebenfalls für Gemeinden oder Unternehmen, welche den Ausdruck

„Betriebsfeuerwehr“ oder andere ähnliche Ausdrücke verwenden.

Die Anmerkungen oben gelten sowohl für die Statuten als auch für jedes andere Dokument des Freiburgischen Feuerwehrverbands.

Abkürzungen

DV Delegiertenversammlung
FFWV Freiburgischer Feuerwehrverband
KKA Kantonale Kommission für Ausbildung
JFWF Jungendfeuerwehren des Kantons Freiburg
VFIF Vereinigung der Feuerwehr-Instruktoren des Kantons Freiburg
V Vorstand
KGV Kantonale Gebäudeversicherung

Art. 1 / Name, Sitz

Der "Feuerwehrverband des Kantons Freiburg" (nachfolgend Feuerwehrverband genannt) gegründet 1910, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

I. Allgemeines

Artikel 1:

Name, Sitz

Der Freiburgische Feuerwehrverband (FFWV) ist ein Verein, der als Dachverband die im Feuerwehrwesen und Brandschutz tätigen Organisationen und Institutionen vereint. Der FFWV wurde 1910 gegründet; er ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff des ZGB, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 / Ziele

1. Der Feuerwehrverband verfolgt folgende Ziele:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens, Unterstützung des Zusammenhalts von Feuerwehrkorps, Bezirksfeuerwehrverbänden und Instruktoren, in allen Aufgaben die ihnen übertragen sind;
 - b) Unterstützung der kantonalen und kommunalen Behörden bei Schäden in Folge von Naturkatastrophen und anderen Schadenereignissen;
 - c) Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) und dem Groupement Latin des sapeurs-pompiers;
 - a) Zusammenarbeit mit der kantonalen Gebäudeversicherung (KGV).

2. Der Feuerwehrverband organisiert in Zusammenarbeit mit der KGV und gemäss den entsprechenden Verordnungen des Staates, die Instruktion der Kader und Spezialisten.

Artikel 2:

Zweck

- Der FFWV bezweckt:
- a) Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Instanzen.
 - b) Ansprechpartner der KGV und des Kantonalen Feuerwehrinspektors sowie den fachverwandten Verbänden.
 - c) Unterhalt einer Kommunikationsplattform für die Feuerwehren und die Gemeindevertreter im Kanton.
 - d) Förderung der Rekrutierung und Unterstützung der Jugendfeuerwehren des Kantons.
 - e) Ansprechpartner und Unterstützung der Feuerwehren

Art. 3 / Aufnahmen

1. Es können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) Alle Feuerwehrkorps im Kanton Freiburg, die Mitglied eines Bezirksfeuerwehrverbandes sind;
 - b) Alle Bezirksfeuerwehrverbände;
 - a) Die Vereinigung der Feuerwehrinstruktoren des Kantons Freiburg;
 - b) Die Konferenz der Stützpunktkommandanten des Kantons Freiburg.
2. Das Aufnahmegesuch in den Feuerwehrverband ist schriftlich an den Präsidenten zu richten bis spätestens dem der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden 31. Dezember.

Art. 4 / Austritte

Der Austritt aus dem Feuerwehrverband ist schriftlich an den Präsidenten zu richten bis spätestens dem der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden 31. Dezember. Dem Austritt wird zugestimmt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.

Mitglieder

Mitglieder

Dem FFVV können als Mitglieder angehören:

1. die Bezirksverbände der Feuerwehren
2. die Feuerwehren
3. die Vereinigung der Feuerwehr-Instruktoren des Kantons Freiburg
4. die Jugendfeuerwehren des Kantons Freiburg
5. die Gemeinden
6. die Firmen, die Betriebsfeuerwehren unterhalten
7. interessierte Privatpersonen und Firmen (ohne Stimmrecht)

Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme muss dem Präsidenten schriftlich, 90 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung vorliegen. Die Aufnahme wird durch die DV bestätigt.

Ehrenmitglieder

Ernennung/Rechte

Personen, die sich für das Feuerwehrwesen im Kanton besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der DV ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht.

Allgemeine Bestimmungen

Austritt

Jeder Austritt aus dem FFVV muss dem Präsidenten schriftlich, 90 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung vorliegen. Er tritt zum Ende des Kalenderjahres in Kraft. Der Vorstand informiert die DV. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Verbands.

Ausschluss

Auf Antrag des Vorstands kann die DV ein Mitglied ausschliessen.

Artikel 3:

Artikel 4:

Artikel 5:

Artikel 6:

Artikel 7:

III . Organisation

Artikel 8: Organe

- Die Organe des FFW sind:
1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Rechnungsrevisoren

III. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) Der Präsident;
- c) Der Vorstand;
- d) Die kantonale technische Kommission;
- e) Die Rechnungsrevisoren.

A. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 6

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Feuerwehrverbandes.
2. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Delegierte pro Feuerwehrkorps mit einem Bestand bis und mit 50 Mitgliedern;
 - 3 Delegierte pro Feuerwehrkorps mit einem Bestand von 51 bis zu 100 Mitgliedern;
 - 4 Delegierte pro Feuerwehrkorps mit einem Bestand von über 100 Mitgliedern;
 - 2 Delegierte pro Bezirksfeuerwehrverband;
 - 1 Delegierter der Vereinigung der Feuerwehrinstruktoren des Kantons Freiburg;
 - 1 Delegierter der Konferenz der Stützpunktkommandanten des Kantons Freiburg.

3. Der anwesende Delegierte hat Anrecht auf nur eine Stimme. Die Vertretung mehrerer Funktionen ist ausgeschlossen.

Delegiertenversammlung

Artikel 9: Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich am 3. Wochenende des Monats März statt. Das genaue Datum wird vom Vorstand festgesetzt und bei der DV des Vorjahres verkündet.

Delegierte

1. Die Delegiertenversammlung stellt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Delegierter pro Gemeinde bis 10'000 Einwohner
 - 2 Delegierte pro Gemeinde mit mehr als 10'000 Einwohner
 - 1 Delegierter pro Feuerwehr bis 50 AdF
 - 2 Delegierte pro Feuerwehr mit mehr als 50 AdF
 2. Jeder Delegierte mit Stimmrecht, der bei der DV anwesend ist, hat nur eine Stimme. Mehrfachstimmen wegen Übernahme mehrerer Aufgaben sind nicht möglich.
- 1 Delegierter pro Bezirksverband
 - 2 Delegierte der Kantonalen Ausbildungskommission
 - 2 Delegierte der Vereinigung der Feuerwehrinstruktoren des Kantons Freiburg
 - 2 Delegierte der Jugendfeuerwehren des Kantons Freiburg

Art. 7

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für sämtliche Entscheide, welche nicht statutarisch dem Vorstand vorbehalten sind. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
 - b) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
 - c) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - d) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten;
 - e) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten der technischen Kommission;
 - f) Wahl des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
 - g) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Entscheidung über Vorschläge aus dem Vorstand und von Mitgliedern;
 - j) Änderungen der Statuten;
 - k) Auflösung des Verbandes.

2. Vorschläge der Mitglieder zu Händen der Delegiertenversammlung sowie Vorschläge für das Amt des Präsidenten, müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens sechs (6) Wochen vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eingereicht werden.

Artikel 11:

Aufgaben

1. Die DV ist das oberste Organ des FFWV.
2. Die DV ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Déchargeerteilung
 - c) Festlegung der Jahresbeiträge
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Vertreter der Kommissionen
 - f) Aufnahmen/Austritte
 - g) Wahl des Präsidenten und der Revisoren
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Behandlung von Anträgen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Verbands

Artikel 12:

Einladung

Die Einladung zur DV mit Tagesordnung, der Rechnung des letzten Jahres und den Wahlunterlagen werden spätestens drei Wochen vor der DV an die Mitglieder gemäss Artikel 3 und Artikel 10 Absatz 1, versandt.
Die Einladung zur DV wird auch auf der Internetseite www.ffsp.ch veröffentlicht.

Artikel 13:

Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder an die DV müssen dem Präsidenten spätestens drei Wochen vor der DV schriftlich vorliegen.

Art. 8

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel am dritten Samstag März statt. Sie tagt in vom Vorstand bestimmter Rotation jeweils in einem anderen Bezirk.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann wie folgt einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand, wenn dieser es für notwendig hält,
 - b) auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Verbandsglieder.In diesen zwei Fällen muss die Versammlung innert drei Monaten seit Abgabe des Begehrens einberufen werden.

Art. 9

1. Die Einladungen inklusive Traktandenliste sowie das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder zu verschicken.
2. Ist ein Antrag auf Änderung der Mitgliederbeiträge vorgesehen, muss dieser mit der Einladung zur Delegiertenversammlung verschickt werden.
3. Die Delegiertenversammlung kann nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden gültig entscheiden.
4. Das Stimmmaterial wird vor der Delegiertenversammlung abgegeben.

Artikel 14:

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein
 - auf Antrag des Vorstands
 - auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder nach Artikel 3.
 2. Ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung muss zwingend eine Auflistung und Erklärung der zu behandelnden Themen beinhalten.
- Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen des Antrags stattfinden.

Artikel 15:

Abstimmung/Wahlen

1. Die DV wird vom Vorsitzenden geleitet, oder, in dessen Abwesenheit, vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands.
2. Ausser bei einer Statutenrevision (siehe Art. 26), werden Entscheidungen per Mehrheitsentscheid getroffen.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig, bei den folgenden Wahlgängen die relative Mehrheit. Sollten mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, so scheidet in jedem Wahlgang der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.
4. Die Wahlen und Abstimmungen finden per Handzeichen statt. Wahlen und Abstimmungen können geheim abgehalten werden. Eine solche Entscheidung bedarf der Stimmenmehrheit.
5. Eine Enthaltung entspricht einer Stimmabgabe.

Art. 10

1. Ohne anderslautende Gesetzes- oder Statutenbestimmungen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.
2. Für die Wahl des Präsidenten gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
3. In der Regel erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, eine geheime Abstimmung zu verlangen. Diese findet aber nur statt, wenn ein Zehntel der anwesenden Delegierten dem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.

B. DER PRÄSIDENT

Art. 11

Der Präsident beruft den Vorstand ein, präsidiert die Delegiertenversammlungen sowie die übrigen Sitzungen des Feuerwehverbandes. Er nimmt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied an der Präsidentenkonferenz des SFV teil. Er stellt seinen Jahresbericht vor und bestimmt den Sekretär und den Kassier.
Bei Abwesenheit des Präsidenten werden dessen Aufgaben vom Vizepräsidenten übernommen.

Der Präsident

Aufgaben

Der Präsident beruft den Vorstand ein, leitet die Versammlungen und andere Treffen des FFVV, nimmt mit einem Mitglied des Vorstands an der Präsidentenkonferenz des SFV teil und legt jedes Jahr Feuerwehverbands (SFV) teil und legt jedes Jahr einen Jahresbericht vor. Im Fall seiner Abwesenheit werden seine Aufgaben vom Vize-Präsidenten übernommen.

Artikel 16:

Artikel 17:

Dauer des Mandats/Wählbarkeit

1. Der Präsident wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Dauer des Mandates ist auf 12 Jahre begrenzt.
2. Im Falle eines Austritts vor Ablauf des Mandats wählt die DV für die restliche Dauer des Mandats einen Nachfolger.
3. Der Präsident muss aktives Kadermitglied einer Feuerwehr sein. Er muss sich mündlich sowohl in französischer als auch in deutscher Sprache ausdrücken können.
4. Amtsniederlegungen müssen der DV vorgelegt werden. Sie müssen in der Regel mindestens ein Jahr im voraus vorliegen.

C. DER VORSTAND

Art. 12

1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern (dem Präsidenten, dem Präsidenten der kantonalen technischen Kommission, den 7 Präsidenten der Bezirksfeuerwehrverbände). Als Vorstandsmitglied ist jedermann wählbar, der in einem Korps aktiv Dienst leistet und das 52. Altersjahr nicht vollendet hat.
2. Die maximale Amtsdauer im Vorstand beträgt 12 Jahre. Vorstandsmitglieder die während einer laufenden Amtsdauer das 55. Altersjahr erreichen, müssen ihr Amt auf Ende des jeweiligen Verbandsjahres niederlegen.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- b) Anträge der Mitglieder und Statutenänderungen behandeln und der Delegiertenversammlung vorlegen;
- c) Ausführung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse;
- d) Genehmigung des Jahresbudgets für die Ausbildung und Vorlage desselben an die KGV;
- e) Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der kantonalen technischen Kommission. Präsident oder Vizepräsident müssen sich in der 2. Amtssprache ausdrücken können;
- f) Bestimmt im Bedarfsfall zur Behandlung spezieller Aufgaben weitere Kommissionen;
- g) Vertritt den Verband nach aussen und wahrt seine Interessen;
- h) Trifft im Todesfall eines Mitgliedes die notwendigen und angebrachten Massnahmen.

Art. 15

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit ist Artikel 10, Abs. 1 anwendbar.
3. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied verlange geheime Abstimmung.

Vorstand

Artikel 18: Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern zusammen. Diese sind:
 - je ein Vorstandsmitglied der Bezirksverbände
 - dem Präsidenten der Vereinigung der Feuerwehrinstruktoren des Kantons Freiburg
 - des Vertreters der Jugendfeuerwehren des Kantons Freiburg.
2. Vorstandsmitglieder müssen aktive Feuerwehrleute sein.
3. Der Vorstand ernennt eines seiner Mitglieder zum Vize-Präsidenten.
4. Der Vorstand ernennt den Kassier und den Sekretär.

Artikel 19: Aufgaben

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Leitung des FFVV und der Durchführung der Aufgaben gemäss den Statuten. Er überwacht Geschäftsabläufe und nimmt die Vertretung des Verbands nach aussen wahr.
2. Der Vorstand ist insbesondere beauftragt mit:
 - a) der Einladung zur DV und der Vorbereitung der Anträge
 - b) der Ausführung der Entscheidungen der DV
 - c) der Festsetzung des Orts und Datums der DV
 - d) der Erstellung des Jahresprogramms und der mittel- sowie langfristigen Planung

Artikel 20: Organisation

Der Vorstand organisiert sich selbst. Unterzeichnungsberechtigt sind der Präsident oder Vize-Präsident und der Sekretär oder der Kassier jeweils zu zweien.

E. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Delegiertenversammlung bezeichnet drei Feuerwehrcorps aus dem Bezirk, in dem die nächste ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet als Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren ersetzen der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 21:

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt für die Periode von 3 Jahren, 3 Revisoren. Die Revisoren sind Mitglieder eines Feuerwehrcorps.

Artikel 22:

Berichte

Die Revisoren legen der DV einen schriftlichen Bericht vor.

IV. FINANZEN – JAHRESBEITRÄGE

IV. Finanzen und Beiträge

Art. 18

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Den reglementarisch festgesetzten Mitgliederbeiträgen;
- b) Einer jährlichen Subvention der KGV;
- c) Schenkungen und sonstigen Einnahmen.

Art. 19

Die Mitgliederbeiträge der Feuerwehrkorps werden im Verhältnis zur Bevölkerung der entsprechenden Gemeinde und des Mannschaftsbestandes festgesetzt. Betriebsfeuerwehren bezahlen eine Pauschale.

Die Mitgliederbeiträge sind in einem diesen Statuten beiliegenden Reglement festgehalten.

Die Bezirksfeuerwehrverbände, die Vereinigung der Instrukteuren, sowie die Konferenz der kantonalen Stützpunktkommandanten, sind von Beiträgen befreit.

Artikel 23: Einnahmen FFWV

1. Die Einnahmen des FFWV stammen aus:
 - den Jahresbeiträgen, festgelegt durch die ordentliche DV, gemäss Tabelle des Ausführungsreglements
 - einer jährlichen Unterstützung der KGV
 - Spenden und anderen Einnahmen
2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Beitritt in den FFWV und endet mit dem Austritt aus dem FFWV.
3. Die Jahresbeiträge sind für alle Mitglieder für das Jahr des Ein- und Austritts vollständig zahlbar.

Artikel 24: Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr entspricht 12 Monaten.
2. Die Jahresrechnung wird dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren spätestens 6 Wochen vor der nächsten DV vorgelegt.

Art. 20

Das Verbandsvermögen dient:

- a) Zur Deckung der Verwaltungskosten;
- b) Zur finanziellen Unterstützung desjenigen Bezirksfeuerwehrverbandes, der die ordentliche Delegiertenversammlung durchführt;
- c) Zur Bezahlung einer Reiseentschädigung für die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der technischen Kommission und der Rechnungsrevisoren;
- d) Zur Entschädigung der vom Vorstand bezeichneten Delegierten;
- e) Zur Bezahlung diverser Verbandsbeiträge und anderer Unkosten.

Art. 21

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren bis zum 1. März vorgelegt.

Art. 22

Der Verband zeichnet kollektiv zu zweien, Präsident oder Vizepräsident mit Sekretär oder Kassier.

Art. 23

Einzig das Verbandsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 25:

Haftbarkeit

1. Der FFVV haftet mit seinem gesamten Vermögen für seine Verpflichtungen.
2. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist beschränkt auf die Summe der Jahresbeiträge. Jeder andere Anspruch auf Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Die Haftbarkeit der Organe ist mit Artikel 55 Absatz 3 des Zivilrechts ZGB geregelt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Zur Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25

1. Zur Auflösung des kantonalen Feuerwehrverbandes bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Vermögen der KGV zu übergeben, zur Gründung eines neuen Feuerwehrverbandes des Kantons Freiburg mit gleichartigen Zielen.

Art. 26

1. Die Statuten werden in französisch und deutsch herausgegeben.
2. Die vorliegenden Statuten treten nach Beschluss durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 1985.

Erstellt und angepasst anlässlich der Delegiertenversammlung vom 18. März 2000 in Ménières.

Artikel 26, Absatz 1 wurde an der Delegiertenversammlung vom 17. März 2001 in Châtel-St-Denis geändert.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 26: *Änderung der Statuten*

Die Statuten können von der DV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Artikel 27: *Auflösung*

1. Die Auflösung des FFWV kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Im Fall einer Auflösung wird das verbleibende Vermögen an eine Organisation gezahlt, die ein ähnliches Ziel verfolgt wie der FFWV oder es wird eine Stiftung gegründet, mit dem Ziel, die Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern.
3. Der Vorstand ist für die Liquidation zuständig.

Artikel 28: *Gültige Version der Statuten*

Die Statuten des FFWV werden in französischer und deutscher Sprache erstellt. Im Fall von Abweichungen gilt die Version in französischer Sprache.

Artikel 29: *Geltendes Recht*

Gerichtsstand ist am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 30: *Annahme und Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten wurden von der DV am 18. März 2011 verabschiedet und sie treten sofort in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2000, welche hiermit aufgehoben sind.

Broc, 18. März 2011